

Kanton Luzern
Gemeinde Marbach

Bau- und Zonenreglement

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. September 2011.

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 397 vom 3. April 2012
genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	Einleitung	1
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Geltungsbereich, Vorbehalt übergeordneten Rechtes	1
	Art. 3 Zuständige Behörde, Gutachten.....	1
	Art. 4 Gebühren.....	1
	Art. 5 Verwaltungsgerichtsbeschwerde.....	1
II.	Allgemeine, für das ganze Gemeindegebiet geltende Vorschriften	2
	1. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes	2
	Art. 6 Eingliederung	2
	Art. 7 Begrünung	2
	2. Abstände.....	2
	Art. 8 Strassenabstand	2
	Art. 9 Grenz- und Gebäudeabstand	3
	Art. 10 Gewässer- und Waldabstand	3
	3. Bauweise, Dachgestaltung.....	3
	Art. 11 Zusammenbau	3
	Art. 12 Gebäudegrundfläche.....	3
	Art. 13 Dachgestaltung	3
	Art. 14 Hochhäuser.....	4
	4. Weitere Bestimmungen.....	4
	Art. 15 Sonnenkollektoren	4
	Art. 16 Einfriedungen.....	4
	Art. 17 Abstellplätze für Fahrzeuge.....	4
	Art. 18 Gestaltung von Plätzen	5
	Art. 19 Entwässerung und Abwasserentsorgung	5
III.	Besondere Vorschriften für die einzelnen Zonen	5
	5. Allgemeines	5
	Art. 20 Zonenpläne, Zoneneinteilung	5
	Art. 21 Ausnützung.....	6
	Art. 22 Massgebliche Höhe.....	7
	6. Zonenvorschriften für die Bauzonen.....	7
	Art. 23 Dorfzone (D)	7
	Art. 24 Wohnzone A (W/A)	7
	Art. 25 Wohnzone B (W/B)	7
	Art. 26 Wohnzone C (W/C).....	8
	Art. 27 Ferienhauszone (F).....	8
	Art. 28 Wohn- und Arbeitszone (WAr)	8
	Art. 29 Arbeitszone (Ar).....	8
	Art. 30 Sonderbauzone Erlenmoos (SE).....	9
	Art. 31 Sonderbauzone Fischzucht (SFz)	9
	Art. 32 Tourismuszone (T).....	9
	Art. 33 Weilerzone (W)	9
	Art. 34 Zone für öffentliche Zwecke (Oe)	10
	Art. 35 Grünzone (Gr).....	10
	Art. 36 Abbauzone (Ab)	10
	7. Zonenvorschriften für die Nichtbauzonen	11
	Art. 37 Landwirtschaftszone (Lw).....	11

Art. 38	Übriges Gebiet (üG)	11
Art. 39	Freihaltezone (Fh)	11
<i>8. Zonenvorschriften für die Schutzzonen</i>		<i>12</i>
Art. 40	Naturschutzzone 1 (Ns1)	12
Art. 41	Naturschutzzone 2 (Ns2)	12
Art. 42	Wildruhezone (Wr)	13
Art. 43	Allgemeine Landschaftsschutzzone (Ls)	13
Art. 44	Landschaftsschutzzone Moorlandschaft (Lm)	13
<i>9. Zonenvorschriften für die Gefahrenzonen</i>		<i>15</i>
Art. 45	Allgemeine Grundsätze	15
Art. 46	Gefahrenzone A1 (Überschwemmung)	15
Art. 47	Gefahrenzone A2 (Steinschlag)	16
Art. 48	Gefahrenzone B1 (Überschwemmung)	16
Art. 49	Gefahrenzone B2 (Steinschlag)	16
Art. 50	Gefahrenzone B3 (Rutschung)	17
Art. 51	Gefahrenzone B4 (Gleitschnee)	17
<i>10. Weitere Festsetzungen</i>		<i>18</i>
Art. 52	Waldgrenze	18
Art. 53	Erweiterter Ortsbildschutz	18
Art. 54	Kulturobjekte	18
Art. 55	Markante Einzelbäume und Baumgruppen	18
Art. 56	Ergänzende Bestimmungen, Entschädigungen	18
IV.	Sondernutzungspläne	19
Art. 57	Bebauungsplan	19
Art. 58	Gestaltungsplan	19
Art. 59	Bebauungs- und Gestaltungsplanpflicht	19
V.	Schlussbestimmungen	19
Art. 60	Ausnahmen	19
Art. 61	Baueinstellung, Wiederherstellung und Strafen	20
Art. 62	Inkrafttreten	20

Anhang 1: Nutzungszwecke der Zonen für öffentliche Zwecke (Art. 34)

Anhang 2: Nutzungszwecke der Grünzonen (Art. 35)

Anhang 3: Kulturobjekte (Art. 54)

Anhang 4: Mindestanforderungen an Gestaltungspläne (Art. 59)

Anhang 5: Skizzen zur Erläuterung der Bestimmungen zur massgeblichen Höhe (Art. 22)

Die Einwohnergemeinde Marbach erlässt, gestützt auf das Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Luzern (SRL Nr. 735 vom 07.03.1989, Stand: 01.01.2008), in Ergänzung dieses Gesetzes folgendes Bau- und Zonenreglement:

I. Einleitung

Art. 1 Zweck

Das Bau- und Zonenreglement bezweckt eine geordnete Entwicklung der Gemeinde Marbach. Insbesondere sind die nachstehenden Ziele zu beachten:

- Schonung von Natur und Umwelt,
- ökonomische Verwendung öffentlicher Mittel,
- haushälterische Nutzung des Gemeindegebietes,
- sparsamer Umgang mit energetischen Ressourcen und Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien,
- hohe Wohnqualität für die gesamte Bevölkerung.

Art. 2 Geltungsbereich, Vorbehalt übergeordneten Rechtes

¹ Dieses Bau- und Zonenreglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Vorbehalten bleiben in allen Fällen dem Reglement vorgehende, zwingende Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechtes. Es wird insbesondere auf die Vorschriften des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) verwiesen.

Art. 3 Zuständige Behörde, Gutachten

¹ Die Aufsicht über das Bauwesen und die Handhabung dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat, der diese Vorschriften von Amtes wegen anwendet. Im Weiteren ist der Gemeinderat zuständig für Natur- und Heimatschutzmassnahmen bei Objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Gemeinderat ist nötigenfalls berechtigt, auf Kosten der Gesuchsteller neutrale Fachleute als Gutachter beizuziehen.

Art. 4 Gebühren

Der Gemeinderat erhebt von den Gesuchstellern für die Prüfung von Baugesuchen und Gestaltungsplänen, für die Bewilligung und die Baukontrolle eine kostendeckende Gebühr. Sie wird gemäss der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenverordnung berechnet.

Art. 5 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Gegen alle in Anwendung dieses Reglements gefassten Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

II. Allgemeine, für das ganze Gemeindegebiet geltende Vorschriften

1. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Art. 6 Eingliederung

Bauten und Anlagen sind in die bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern. Sie sind zu untersagen, sofern sie durch ihre Grösse, Proportion, Gestaltung, Bauart, Dachform, Materialwahl oder Farbgebung das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen.

Art. 7 Begrünung

¹ Die Gebäudeumgebung ist angemessen zu begrünen. Soweit möglich und zweckmässig sind vor Baubeginn vorhandene Sträucher und Bäume zu erhalten. Im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Bauvorhaben sind die im Zonenplan 1:2'000 auf dem gleichen Grundstück eingetragenen Bachuferbepflanzungen, soweit sie fehlen, zu ergänzen und zusammen mit den vorhandenen im Sinne von Art. 55 BZR zu erhalten.

² Für Begrünungen sind in der Regel einheimische und standortgerechte Pflanzenarten zu verwenden. Der Gemeinderat kann mit der Baubewilligung Anforderungen bezüglich Begrünung verknüpfen und nötigenfalls die Ausarbeitung eines Umgebungsplanes verlangen.

2. Abstände

Art. 8 Strassenabstand

¹ Wo kein genehmigter Bebauungs-, Baulinien-, Strassen- oder Gestaltungsplan vorliegt, sind zwischen Flucht und Strassengrenze folgende Mindestabstände einzuhalten:

- | | |
|---|-----|
| a. bei Kantonsstrassen | 6 m |
| b. bei Gemeindestrassen | 5 m |
| c. bei Güterstrassen 1. Klasse | 4 m |
| d. bei übrigen für den öffentlichen Verkehr bestimmten Strassen | 3 m |

² Ausnahmen richten sich nach § 88 des kantonalen Strassengesetzes. Wenn in Gestaltungsplänen die Abstände gemäss kantonalem Recht gegenüber Kantons- und Gemeindestrassen unterschritten werden sollen, ist vor der Genehmigung durch den Gemeinderat die Ausnahmebewilligung der zuständigen kantonalen Instanz einzuholen.

³ Die Abstände des Abs. 1 erhöhen sich, wo noch kein Trottoir besteht und mit der späteren Erstellung eines solchen zu rechnen ist, je nach der vorgesehenen Trottoirbreite um 1.50 bis 2.00 m.

⁴ Wo mit der späteren Erstellung eines Trottoirs zu rechnen ist, haben Einfriedungen, Abstellplätze usw. je nach der vorgesehenen Trottoirbreite einen Abstand von 1.50 bis 2.00 m von der Strassengrenze einzuhalten. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise kleinere Abstände bewilligen, sofern sich der Grundeigentümer verpflichtet, seine Anlagen beim Bau des Trottoirs auf eigene Kosten und ohne Entschädigung zurückzusetzen.

⁵ Beidseits der Strassen ist zur Erleichterung der Schneeräumung ein Streifen von einem Meter von Einfriedungen, Bäumen, Sträuchern und dergleichen freizuhalten. Für Beschädigungen, die an bestehenden Anlagen innerhalb dieses Streifens durch die Schneeräumung entstehen, besteht kein Recht auf Schadensersatz. Der Gemeinderat kann auf die Freihaltung dieses Streifens verzichten, sofern er für die Schneeräumung nicht benötigt wird.

⁶ Für das Nähere wird auf §§ 84 ff. des Strassengesetzes verwiesen.

Art. 9 Grenz- und Gebäudeabstand

¹ Die Grenz- und Gebäudeabstände richten sich nach den Bestimmungen des PBG, wobei der Grenzabstand auf der Hauptwohnseite (in der Regel die Südseite) jedoch mindestens 8.00 m zu betragen hat.

² Bei Bauten in der Dorfzone und in der Arbeitszone und für reine Geschäfts- und Gewerbebauten in der Wohn- und Arbeitszone ist auf der Hauptwohnseite kein grösserer Grenzabstand als auf den übrigen Seiten einzuhalten.

Art. 10 Gewässer- und Waldabstand

Die Gewässerabstandsvorschriften sind bestimmt durch §§ 5 und 6 des kantonalen Wasserbaugesetzes, die Waldabstandsvorschriften durch § 136 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes.

3. Bauweise, Dachgestaltung

Art. 11 Zusammenbau

Der Zusammenbau an der Grenze im Sinne des PBG ist gestattet, sofern die zulässige Gebäudelänge gesamthaft nicht überschritten wird.

Art. 12 Gebäudegrundfläche

Der Gebäudegrundriss hat bei Wohnbauten eine Mindestfläche von 80 m² zu umfassen. In der Ferienhauszone beträgt die Mindestfläche 65 m². In diese Fläche sind auch Mauern und Wände einzubeziehen.

Art. 13 Dachgestaltung

¹ Bei der Wahl der Dachform und der Dachgestaltung ist auf die in der Umgebung bestehenden Bauten Rücksicht zu nehmen. Es ist darauf zu achten, dass eine ruhige Gesamtwirkung entsteht.

² Der Gemeinderat kann mit der Baubewilligung zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes Auflagen bezüglich Form, Neigung, Materialwahl und Farbgebung verknüpfen.

³ Die zulässigen Dachneigungen betragen in der Dorfzone 25° bis 45°, in den reinen Wohnzonen 20° bis 45°, in allen übrigen Zonen 15° bis 45°.

⁴ Die Erstellung von Flachdächern ist in allen Zonen ausser der Arbeitszone verboten. Bei Klein- und Anbauten bis gesamthaft 45 m² Grundfläche kann der Gemeinderat Ausnahmen gestatten.

⁵ Untergeordnete Gebäudeteile wie vorspringende Untergeschosse, Treppenhaus-, Garagenbauten u. dgl., deren Grundfläche bis 45 m² oder maximal die Hälfte der Gebäudegrundfläche beträgt, sowie Unterniveaubauten können flach gedeckt werden, sofern die Überdeckung als

befahr- oder begehbbare Fläche in die Umgebungsgestaltung einbezogen, als begehbbare Terrasse ausgebildet oder extensiv begrünt wird.

⁶ Dachaufbauten sind nur zulässig, wenn sie mit dem Dach und den Fassaden eine harmonische Einheit bilden. Ihre Länge darf nicht mehr als die Hälfte der Dachlänge betragen. Reine Dacheinschnitte sind unzulässig.

⁷ Auf den Dächern sind die notwendigen Schutzvorrichtungen anzubringen, die das Abrutschen des Schnees verhindern.

Art. 14 Hochhäuser

Die Erstellung von Hochhäusern im Sinne von § 166 PBG ist im ganzen Gemeindegebiet nicht zulässig.

4. Weitere Bestimmungen

Art. 15 Sonnenkollektoren

¹ Solaranlagen, die sowohl Anlagen zur Warmwassererzeugung und Heizungsunterstützung (Solarthermie) wie auch Anlagen zur Stromerzeugung (Photovoltaik) umfassen, sind besonders sorgfältig anzuordnen. Für die Wärmeerzeugung sind in erster Linie Unterdachkollektoren zu verwenden.

² Solaranlagen sind als Dach- oder Fassadenelemente in die Gebäudehülle zu integrieren oder als aufliegende Elemente dachparallel möglichst first- und dachkantenbündig zu realisieren.

³ Aufgeständerte Anlagen sind nur auf Flachdächern zulässig. Freistehende Anlagen sind in Bodennähe zu installieren.

Art. 16 Einfriedungen

Einfriedungen sind im Baugebiet mit Rücksicht auf das Orts- und Landschaftsbild, sowie zur Freihaltung von Langlaufloipen und Skipisten, zurückhaltend vorzusehen. Der Gemeinderat kann mit der Baubewilligung bezüglich Ausmass und Materialwahl Auflagen machen oder deren Erstellung ganz unterbinden.

Art. 17 Abstellplätze für Fahrzeuge

¹ Bei Neubauten, grösseren Umbauten und Nutzungsänderungen sind die notwendigen Abstellplätze zu erstellen. Die Zahl der Parkplätze für Motorfahrzeuge, inklusive Besucherparkplätze, ist im Sinne von § 93 ff. des kant. Strassengesetzes wie folgt zu berechnen:

- | | |
|---|---|
| - für Wohnbauten | 1,5 pro Wohnung,
mindestens aber 2 pro Haus; |
| - für Gewerbebauten | 1 pro Arbeitsplatz; |
| - für Verkaufsgeschäfte | 2 pro Arbeitsplatz; |
| - für Gastbetriebe | 1 pro 5 Sitzplätze;
1 pro 3 Betten; |
| - für Versammlungslokale, Unterhaltungsstätten usw. | 1 pro 10 Sitzplätze. |

Bruchteile von Parkplätzen sind aufzurunden. Garagenvorplätze zu Einzelgaragen können als Besucherparkplatz mitgezählt werden.

² Der Gemeinderat kann im Rahmen der Baubewilligung einen Teil der nach Abs. 1 erforderlichen Parkplätze bezeichnen, die für Besucher dauernd freizuhalten sind.

³ Der Gemeinderat kann die Zahl der Abstellplätze gestützt auf § 94 des Strassengesetzes zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes beschränken.

⁴ Kann die Zahl der nach Abs. 1 erforderlichen Abstellplätze nicht erreicht werden, so ist vom Gesuchsteller für die fehlenden eine Ersatzabgabe zu leisten. Die Ersatzabgabe wird für jeden nicht erstellten Abstellplatz auf Fr. 4'000.-- (Stand 2008: 135.7 Indexpunkte) festgesetzt. Dieser Betrag ist entsprechend der Veränderung des Zürcher Baukostenindexes jährlich anzupassen. Der Gemeinderat verwendet die Ersatzabgaben für die Erstellung von öffentlichen Abstellplätzen oder für die Förderung des öffentlichen Verkehrs.

Art. 18 Gestaltung von Plätzen

¹ Bei der Anlage und Erneuerung von grösseren Plätzen, namentlich von Parkplätzen, ist den Belangen des Ortsbild-, Landschafts- und Umweltschutzes und der Verkehrssicherheit die nötige Beachtung zu schenken.

² Der Gemeinderat kann im Rahmen der Baubewilligung zur Verminderung des Regenwasserabflusses eine wasserdurchlässige Ausbildung der Oberfläche vorschreiben oder Massnahmen verlangen, die bei starken Niederschlägen einen kurzfristigen, schadenlosen Stau bewirken.

Art. 19 Entwässerung und Abwasserentsorgung

Die Entwässerung hat nach den Grundsätzen des Gewässerschutzgesetzes und des generellen Entwässerungsplanes (GEP) zu erfolgen. Nicht verschmutztes Abwasser ist vom verschmutzten Abwasser zu trennen und versickern zu lassen oder unter Retention einem Vorfluter zuzuleiten.

III. Besondere Vorschriften für die einzelnen Zonen

5. Allgemeines

Art. 20 Zonenpläne, Zoneneinteilung

¹ Die Zonenpläne enthalten folgende grundeigentümergebundene Zonen und weitere Festsetzungen:

a. Bauzonen

Dorfzone	D
Wohnzone A	W/A
Wohnzone B	W/B
Wohnzone C	W/C
Ferienhauszone	F
Wohn- und Arbeitszone	WAr
Arbeitszone	Ar
Sonderbauzone Erlenmoos	SE
Sonderbauzone Fischzucht	SFz
Tourismuszone	T
Weilerzone	W
Zone für öffentliche Zwecke	Oe
Grünzone	Gr
Abbauzone	Ab

b. Nichtbauzonen

Landwirtschaftszone	Lw
übriges Gebiet	üG
Freihaltezone	Fh

c. Schutzzonen

Naturschutzzone 1	Ns1
Naturschutzzone 2	Ns2
Wildruhezone	Wr
Allgemeine Landschaftsschutzzone	Ls
Landschaftsschutzzone Moorlandschaft	Lm

d. Gefahrenzonen

Zonen hoher Gefährdung:

Gefahrenzone A1 (Überschwemmung)	A1
Gefahrenzone A2 (Steinschlag)	A2

Zonen mittlerer Gefährdung:

Gefahrenzone B1 (Überschwemmung)	B1
Gefahrenzone B2 (Steinschlag)	B2
Gefahrenzone B3 (Rutschung)	B3
Gefahrenzone B4 (Gleitschnee)	B4

e. Weitere Festsetzungen

Waldgrenze
 Erweiterter Ortsbildschutz
 Kulturobjekte
 Markante Einzelbäume und Baumgruppen
 Ergänzende Bestimmungen, Entschädigungen

² Die Zonen und weiteren Festsetzungen sind in den Zonenplänen 1:2'000 und 1:10'000 festgehalten, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements bilden. Sie können auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Art. 21 Ausnützung

¹ Für alle Ausnützungsziffern gilt der Faktor 1.0 gemäss § 9 Abs. 2 der Planungs- und Bauverordnung (PBV).

² Wird mit einem Bauvorhaben die zulässige Ausnützung nicht ausgeschöpft, kann der Gemeinderat den Nachweis verlangen, dass die Nutzungsreserve ohne Beseitigung der geplanten Baute oder ohne unverhältnismässige Eingriffe in die Bausubstanz nachträglich in Anspruch genommen werden kann.

Art. 22 Massgebliche Höhe

¹ Die massgebliche Höhe ist die Höhe über Meer, die sich aus der in den Zonenbestimmungen festgelegten maximal zulässigen Fassadenhöhe gemäss § 122 Abs. 4 PBG in der talseitigen bzw. in der am tiefsten liegenden Fassade einer Baute ergibt (vgl. Anhang 5).

² Die massgebliche Höhe darf von den übrigen Fassaden, mit Ausnahme der Giebeldreiecke, nicht überschritten werden, ausser um höchstens 1.50 m, wo in Hanglagen die Geschosse in Fallrichtung versetzt werden.

³ Wo in Hanglagen parallel zum Hang geneigte Pultdächer erstellt werden, gilt in allen Fassaden die maximal zulässige Fassadenhöhe.

6. Zonenvorschriften für die Bauzonen**Art. 23 Dorfzone (D)**

¹ Die Dorfzone dient der Erhaltung des Kernbereiches als Ortsbild von nationaler Bedeutung sowie der Erhaltung, der massvollen Erneuerung und Ergänzung der daran angrenzenden, ebenfalls weitgehend intakten Dorfteile.

² Bauten dürfen zu Wohn- und Landwirtschaftszwecken genutzt werden. Nicht oder mässig störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe sind zulässig, sofern sie den Charakter des erhaltenswerten Ortsbildes nicht stören.

³ Es gelten die detaillierten Vorschriften des Bebauungsplanes Dorf. Er kann auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

⁴ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 24 Wohnzone A (W/A)

¹ Es sind Wohnbauten sowie nicht störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe zulässig.

² Die maximale Fassadenhöhe beträgt 11.50 m. Sie bestimmt die massgebliche Höhe.

³ Der höchste Punkt des Daches darf höchstens 6.50 m über der massgeblichen Höhe liegen.

⁴ Die maximale Ausnützung beträgt 0.60.

⁵ Die maximale Gebäudelänge beträgt 30.00 m.

⁶ Hauptbauten mit weniger als 0.40 AZ und weniger als 2 Vollgeschossen sind nicht gestattet.

⁷ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Art. 25 Wohnzone B (W/B)

¹ Es sind Wohnbauten sowie nicht störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe zulässig.

² Die maximale Fassadenhöhe beträgt 9.00 m. Sie bestimmt die massgebliche Höhe.

³ Der höchste Punkt des Daches darf höchstens 3.00 m über der massgeblichen Höhe liegen.

⁴ Die maximale Ausnützung beträgt 0.45.

⁵ Die maximale Gebäudelänge beträgt 25.00 m.

⁶ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Art. 26 Wohnzone C (W/C)

- ¹ Es sind Wohnbauten sowie nicht störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe zulässig.
- ² Die maximale Fassadenhöhe beträgt 9.00 m. Sie bestimmt die massgebliche Höhe.
- ³ Der höchste Punkt des Daches darf höchstens 3.00 m über der massgeblichen Höhe liegen.
- ⁴ Die maximale Ausnützung beträgt 0.35.
- ⁵ Die maximale Gebäudelänge beträgt 25.00 m.
- ⁶ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Art. 27 Ferienhauszone (F)

- ¹ Es sind ausschliesslich Ferienhäuser zulässig.
- ² Die maximale Fassadenhöhe beträgt 7.00 m. Sie bestimmt die massgebliche Höhe.
- ³ Der höchste Punkt des Daches darf höchstens 3.00 m über der massgeblichen Höhe liegen.
- ⁴ Die maximale Ausnützung beträgt 0.30.
- ⁵ Die maximale Gebäudelänge beträgt 25.00 m.
- ⁶ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Art. 28 Wohn- und Arbeitszone (WAr)

- ¹ Es sind Wohnbauten und höchstens mässig störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe zulässig.
- ² Die maximale Fassadenhöhe beträgt 9.00 m, bei gewerblicher Nutzung mindestens eines Geschosses 10.00 m. Sie bestimmt die massgebliche Höhe.
- ³ Der höchste Punkt des Daches darf höchstens 5.00 m über der massgeblichen Höhe liegen.
- ⁴ Die maximale Ausnützung beträgt 0.75, davon höchstens 0.45 für Wohnen.
- ⁵ Die maximale Gebäudelänge beträgt 30.00 m. Der Gemeinderat kann längere Bauten ausnahmsweise gestatten, wenn sich diese gut ins Orts- und Landschaftsbild einfügen.
- ⁶ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 29 Arbeitszone (Ar)

- ¹ Es sind Gewerbebetriebe gestattet. Wohnungen dürfen nur für Betriebsinhaber und für betrieblich an den Standort gebundenes Personal erstellt werden.
- ² Die maximale Fassadenhöhe beträgt 10.00 m. Sie bestimmt die massgebliche Höhe.
- ³ Der höchste Punkt des Daches darf höchstens 5.00 m über der massgeblichen Höhe liegen.
- ⁴ Die maximale Ausnützung beträgt 0.80.
- ⁵ Die maximale Gebäudelänge beträgt 40.00 m. Der Gemeinderat kann längere Bauten ausnahmsweise gestatten, wenn sich diese gut ins Orts- und Landschaftsbild einfügen.
- ⁶ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 30 Sonderbauzone Erlenmoos (SE)

¹ Die Sonderbauzone Erlenmoos bezweckt die Erhaltung und Erweiterung des ansässigen Schreinereibetriebes.

² Zulässig sind Bauten und Anlagen, welche mit einem Schreinereibetrieb und der Fertigung von Holz- und Holzverbundprodukten in direktem Zusammenhang stehen. Dazu gehören auch ein Materiallagerplatz und Silos zur Aufbewahrung von Holzschnitzeln für die betriebseigene Heizanlage. Wohnungen dürfen nur für die Betriebsinhaber und deren Nachfolger sowie deren Familien erstellt werden.

³ Die maximale Fassadenhöhe beträgt 10.00 m. Sie bestimmt die massgebliche Höhe.

⁴ Der höchste Punkt des Daches darf höchstens 5.00 m über der massgeblichen Höhe liegen.

⁵ Die maximale Ausnützung beträgt 0.80.

⁶ Die maximale Gebäudelänge beträgt 40.00 m. Der Gemeinderat kann längere Bauten ausnahmsweise gestatten, wenn sich diese gut ins Orts- und Landschaftsbild einfügen.

⁷ Alle baulichen Massnahmen haben sich bezüglich Massstäblichkeit, Grösse, Proportionen und Gestaltung der Gebäude sowie bezüglich Dachform, Material und Farbe in die landschaftliche Umgebung einzufügen.

⁸ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 31 Sonderbauzone Fischzucht (SFz)

¹ Es sind ausschliesslich Bauten und Anlagen zulässig, die der Fischzucht dienen.

² Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 32 Tourismuszone (T)

¹ Es sind ausschliesslich Bauten und Anlagen zulässig, die touristischen und Erholungszwecken dienen.

² Geschosshöhe, Ausnützung usw. legt der Gemeinderat im Einzelfall je nach Bedarf, unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen fest.

³ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Art. 33 Weilerzone (W)

¹ Die Weilerzone dient der Erhaltung und der massvollen Erneuerung der Weiler Schärli und Färberhus unter Wahrung der bestehenden Infrastruktur und Bausubstanz sowie des Siedlungsbildes sowohl hinsichtlich der Charaktere der ganzen Siedlungen als auch der Erscheinung der einzelnen Gebäude und Aussenräume.

² Bauten dürfen zu Landwirtschafts- und Wohnzwecken genutzt werden. Nicht oder mässig störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe sind zulässig, wenn sie die Charaktere der Weiler nicht stören. Ferienhäuser und Ferienwohnungen im Stockwerkeigentum (Zweitwohnungen) sind nicht gestattet.

³ Die maximale Fassadenhöhe beträgt 9.00 m. Sie bestimmt die massgebliche Höhe.

⁴ Der höchste Punkt des Daches darf höchstens 4.00 m über der massgeblichen Höhe liegen.

⁵ Alle baulichen Massnahmen müssen sich ins Weilerbild einfügen, dies gilt insbesondere bezüglich:

- Stellung;
- kubischer Erscheinung;
- Dachform, Dachneigung und Dachvorsprung;
- Fassadengestaltung;
- Material- und Farbwahl;
- Umgebungsgestaltung.

⁶ Grenz- und Gebäudeabstände sowie Gebäudelänge werden vom Gemeinderat im Einzelfall festgelegt. Dabei berücksichtigt er insbesondere auch die feuerpolizeilichen und wohnhygienischen Erfordernisse.

⁷ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 34 Zone für öffentliche Zwecke (Oe)

¹ Die Zone für öffentliche Zwecke ist für vorhandene und künftige Bauten und Anlagen bestimmt, für die ein voraussehbares Bedürfnis besteht. Es dürfen keine privaten Bauten mehr erstellt werden; bereits bestehende private Bauten dürfen belassen und unterhalten werden, bis der Boden für öffentliche Zwecke beansprucht wird.

² Die vorgesehene Nutzung der einzelnen Teile der Zone für öffentliche Zwecke ist aus Anhang 1 dieses Reglementes ersichtlich.

³ Geschosshöhe und Ausnützung legt der Gemeinderat im Einzelfall, unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen fest.

⁴ Die Lärmempfindlichkeitsstufe der einzelnen Teile der Zone für öffentliche Zwecke ist aus Anhang 1 dieses Reglementes ersichtlich.

Art. 35 Grünzone (Gr)

¹ Die Grünzone dient zur Schaffung von Freiflächen im Baugebiet, insbesondere zur Freihaltung von Bachufern.

² Die zulässige Nutzung der einzelnen Teile der Zone Grünzone ist aus Anhang 2 dieses Reglementes ersichtlich.

³ Die Zone ist von Bauten und Anlagen freizuhalten, die der zulässigen Nutzung der Zone nicht entsprechen.

⁴ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 36 Abbauzone (Ab)

¹ Die Abbauzone dient dem Abbau von Steinen und Kies und der Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Abraummateriale für die Rekultivierung.

² Es sind jene Bauten und Anlagen zulässig, die für die Gewinnung und Aufarbeitung der Rohstoffe und die zulässige Ablagerung von Materialien erforderlich sind. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons.

³ Mindestens 15 % des Abbauperimeters sind als ökologische Ausgleichsflächen auszugestalten und langfristig zu sichern.

⁴ Vor Beginn des Abbaus, für bereits betriebene Abbaustellen innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements, ist ein Etappierungs- und Wiederherstellungsplan zur Genehmigung einzureichen. Der Gemeinderat kann finanzielle Garantien zur Sicherung der Wiederherstellung verlangen.

⁵ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe IV.

7. Zonenvorschriften für die Nichtbauzonen

Art. 37 Landwirtschaftszone (Lw)

¹ Die Landwirtschaftszone bezeichnet die für die landwirtschaftliche Nutzung und den produzierenden Gartenbau geeigneten sowie die im Gesamtinteresse landwirtschaftlich zu nutzenden Flächen.

² Bauten und Anlagen von Landwirtschaftsbetrieben und bodenabhängigen Gärtnereibetrieben sind zulässig. Vorbehalten bleiben Ausnahmen nach den Vorschriften von Bund und Kanton.

³ Wohnbauten sind in der Regel mit zwei Vollgeschossen auszubilden. Stellung, Form, Materialien, Bepflanzung und Farben von neuen Bauten und Anlagen sind so zu wählen, dass zusammen mit der überlieferten Bausubstanz ein harmonisches Landschaftsbild gewährleistet ist.

⁴ Jauchesilos sind so ins Gelände einzufügen, dass sie möglichst wenig in Erscheinung treten. Wo sie mehr als 1.00 m über das gestaltete Terrain hinausreichen, sind sie durch Bepflanzung mit einheimischen Gehölzen abzudecken.

⁵ Jauchegruben sind von Art. 13 Abs. 4 ausgenommen.

⁶ Bei subventionierten Bauten ist die Gestaltung von den kantonalen Behörden mit der Baubehörde der Gemeinde vor der Detail-Projektierung abzusprechen.

⁷ Bei der Standortwahl für zulässige Bauten und bei der Trassierung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, die im geologisch-geomorphologischen Inventar erfassten Objekte möglichst wenig zu beeinträchtigen.

⁸ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 38 Übriges Gebiet (üG)

¹ Das übrige Gebiet umfasst jene Flächen, die keiner Zone zugewiesen werden, weil

- a. sie keiner besonderen Nutzung dienen,
- b. ihre Nutzung noch nicht festgelegt ist,
- c. kantonale Schutzmassnahmen über das Gebiet erlassen wurden

sowie Verkehrsflächen.

² In den Gebieten, deren Nutzung noch nicht festgelegt ist, dürfen keine Bauten bewilligt werden, die eine mögliche zukünftige Nutzung beeinträchtigen könnten.

³ In den übrigen Gebieten im Gebiet Schärliig können Abbauzonen bezeichnet werden.

⁴ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 39 Freihaltezone (Fh)

¹ Die Freihaltezone bezweckt die Freihaltung des Geländes für die Ausübung des Wintersports.

² Erstellung und Unterhalt mechanischer Beförderungsanlagen und von Skipisten ist zulässig.

³ Die Erstellung von Bauten und Anlagen, welche die Ausübung des Wintersportes wesentlich behindern, ist nicht zulässig.

⁴ Die Bestimmungen von Natur- und Landschaftsschutzzonen, die mit der Freihaltezone überlagert werden, bleiben vorbehalten.

8. Zonenvorschriften für die Schutzzonen

Art. 40 Naturschutzzone 1 (Ns1)

¹ Die Naturschutzzone 1 bezweckt den Schutz und die Aufwertung besonders empfindlicher und ökologisch wertvoller Lebensräume von Pflanzen und Tieren.

² Bezüglich der Schnittzeitpunkte gilt die Direktzahlungsverordnung vom 7.12.1998, Art. 45 und 47. Besteht eine Bewirtschaftungsvereinbarung mit der heutigen Abteilung Natur- und Landschaft der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), gelten die darin festgelegten Schnittzeitpunkte oder -intervalle. Das Schnittgut ist abzuführen.

³ Jede weitergehende landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere die Beweidung, das Ausbringen von Dünger, Klärschlamm und Giftstoffen aller Art, die Aufforstung und die Anlage von Baumbeständen, sowie das Ausgraben und Zerstören von standortgerechten heimischen Pflanzen und Pflanzenbeständen wie auch die Beseitigung markanter Einzelbäume sind nicht zulässig.

⁴ Bei Waldflächen ist nur die standortgerechte Waldbewirtschaftung zulässig. Insbesondere sind die charakteristische Pflanzensammensetzung und der seltene Baumbestand zu erhalten und zu fördern. Altholzbestände (tote und absterbende Bäume) und markante Einzelbäume sind zu fördern. Ausserdem ist ein natürlicher Wasserhaushalt anzustreben. Der Gemeinderat erlässt in Zusammenarbeit mit ausgewiesenen Fachleuten ergänzende Schutzverordnungen.

⁵ Das Befahren, Reisten und Seilen von Holz zur Nutzung angrenzender Wälder ist zulässig, wenn andere Lösungen unverhältnismässig sind. Dabei ist schonend vorzugehen. Die Flächen dürfen zu diesem Zweck nur bei gefrorenem Boden befahren werden.

⁶ Bestehende Bauten einschliesslich Strassen und Wege dürfen unterhalten werden. Neue Bauten und Anlagen, Umbauten, Erweiterungen, Zweckänderungen sowie der Wiederaufbau von Bauten sind nicht zulässig. Soweit Bauten und Anlagen für die Bewirtschaftung und Pflege der innerhalb der Zone liegenden Flächen erforderlich sind, kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen. Dies gilt im Besonderen für den Neubau von Güterstrassen, Hofzufahrten und Quellwasserfassungen. Wenn Bauten oder Anlagen die zu schützenden Lebensräume beeinträchtigen, ordnet der Gemeinderat ihre Beseitigung an.

⁷ Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Materialabbau und –ablagerung u. dgl.), neue Entwässerungen und andere Veränderungen des Wasserhaushaltes, die Erstellung neuer Wege und Leitungen, von Erholungseinrichtungen sowie die Benutzung als militärische Stellungen- und Zielräume sind unzulässig.

⁸ Abweichende Bestimmungen gemäss Art. 56 bleiben vorbehalten. Ausnahmen von den Zonenvorschriften können gemacht werden:

- a) im Interesse der Schutzziele,
- b) wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzvorschriften nicht zumutbar ist. Die Schutzziele dürfen nicht beeinträchtigt werden.

⁹ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 41 Naturschutzzone 2 (Ns2)

¹ Die Naturschutzzone 2 bezweckt den Schutz naturnaher Flächen sowie der Randgebiete und der Umgebung besonders empfindlicher Lebensräume von Pflanzen und Tieren.

² Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ist gewährleistet. Das Ausbringen von Klärschlamm und von Dünger aller Art mit Ausnahme von festem Hofdünger ist jedoch nicht zulässig.

³ Bestehende Bauten dürfen unterhalten werden. Umbauten, Erweiterungen, Zweckänderungen und Neubauten sowie der Wiederaufbau von Bauten, die nicht der Bewirtschaftung dienen, sind nicht zulässig.

⁴ Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Materialabbau und –ablagerung u. dgl.) und Entwässerungen sind nicht zulässig.

⁵ Abweichende Bestimmungen gemäss Art. 56 bleiben vorbehalten.

Art. 42 Wildruhezone (Wr)

¹ Die Wildruhezone bezweckt für wild lebende Tiere eine möglichst ungestörte Nutzung ihrer Kernlebensräume und bietet ihnen Rückzugsgebiete an.

² Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ist im Rahmen der Bestimmungen der Grundnutzung ganzjährig uneingeschränkt gewährleistet. Die Erstellung von Bauten und Anlagen wird nicht eingeschränkt.

³ Hunde sind ganzjährig an der Leine zu führen. Ausnahmen gelten für Jagdhunde im Rahmen der Jagdgesetzgebung sowie für Hof- und Herdenschutz Hunde im Rahmen der Verordnung über das Halten von Hunden.

⁴ Die Wildruhezonen dürfen vom 1. Dezember bis 31. März nur auf Wegen, Pisten, Loipen und markierten Routen betreten werden, vorbehaltlich Abs. 2.

⁵ Die Gemeinde, die Jagdgesellschaften und die Betreiber der touristischen Anlagen sorgen zusammen mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald für eine geeignete Markierung im Gelände und für die Orientierung der Benützer der Sportanlagen.

Art. 43 Allgemeine Landschaftsschutzzone (Ls)

¹ Die allgemeine Landschaftsschutzzone bezweckt die Erhaltung empfindlicher Landschaftsbilder und Lebensräume von Pflanzen und Tieren sowie von geologisch-geomorphologischen Objekten.

² Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ist gewährleistet.

³ Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig und auf ein Minimum zu beschränken. Im Bereich geologisch-geomorphologischer Objekte gemäss Inventar sind sie nicht zulässig.

⁴ Es sind nur Neubauten zulässig, die für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in der Landschaftsschutzzone erforderlich sind. Sie sind auf das Notwendige zu beschränken und in der ortstypischen Bauweise zu erstellen. Energie- und Telekommunikationsleitungen, die aus technischen Gründen durch die Landschaftsschutzzone geführt werden müssen, sind nach Möglichkeit zu verkabeln oder durch Richtstrahlverbindungen zu ersetzen.

Art. 44 Landschaftsschutzzone Moorlandschaft (Lm)

¹ Die Landschaftsschutzzone Moorlandschaft bezweckt den Schutz der Moorlandschaft Hilferenpass von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung. Die Zonenvorschriften konkretisieren die allgemeinen Schutzziele des Bundesrechtes*.

* Die Schutzziele von Art. 4 Abs. 1 der Moorlandschaftsverordnung vom 1. Mai 1996 lauten:

In allen Objekten:

- a. ist die Landschaft vor Veränderungen zu schützen, welche die Schönheit oder die nationale Bedeutung der Moorlandschaft beeinträchtigen;
- b. sind die für Moorlandschaften charakteristischen Elemente und Strukturen zu erhalten, namentlich geomorphologische Elemente, Biotope, Kulturelemente sowie die vorhandenen traditionellen Bauten und Siedlungsmuster;

² Schutzwürdige Biotope wie Fels-, Steinschutt- und Geröllfluren, alpine Urwiesen, Lebensräume von Raufusshühnern u. dgl. sind zu erhalten.

³ Bauliche Eingriffe und Änderungen der Landnutzung sind nur soweit zulässig, als dadurch die Schönheit und der Charakter der Landschaft nicht verändert werden.

⁴ Ortstypische Bauten und Anlagen sowie charakteristische Elemente der Kulturlandschaft sind nach Möglichkeit zu erhalten. Nicht mehr genutzte Bauten und Anlagen, die keinem zulässigen Zweck zugeführt werden können, sind zu entfernen.

⁵ Neue Bauten und Anlagen sowie Einrichtungen wie Materiallager u. dgl. sind nur zulässig, wenn sie dem Schutzziel dienen und für die angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder zum Schutz des Menschen vor Naturereignissen nötig sind.

⁶ Bei Neubauten ist mit dem Baugesuch ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen, welcher aufzeigt, wie die neuen Bauten und Anlagen in die Landschaft eingefügt werden (Erscheinungsbild bezüglich Form, Farbe und Grösse, Terrainveränderungen, Bepflanzung, Beläge etc.).

⁷ Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Materialabbau und -ablagerungen u. dgl.) sind unzulässig. Es ist insbesondere auf Veränderungen der Karmulden zu verzichten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen bewilligen für Terrainveränderungen,

- a. die den Schutzzielen dienen,
- b. die den Schutzzielen nicht widersprechen, insbesondere keine Geotope beeinträchtigen, und
 - für die Abwendung von Naturgefahren zum Schutz des Menschen nötig sind,
 - für die angepasste Land- und Waldnutzung nötig sind,
 - die der Entnahme von kleinen Materialmengen zum lokalen Gebrauch dienen.

⁸ Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist gewährleistet. Die zuständigen Behörden fördern die nachhaltige moor- und moorlandschaftsverträgliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung durch entsprechende Beratung, weiterführende Regelungen und, wo nötig, finanzielle Unterstützung.

⁹ Landwirtschaftliche Strukturverbesserungsmassnahmen sind nur zur Sicherstellung der weiteren standortgerechten Nutzung des Gesamtbetriebes zulässig. Insbesondere sind Intensivierungen und grossflächige Nutzungsänderungen nicht zulässig. Die Erhaltung der extensiven Beweidung und der Streuenutzung soll im bisherigen Rahmen sichergestellt werden. Bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung und Pflege ist die durch den Gemeinderat angeordnete Nutzung und Pflege durch Dritte zu dulden.

¹⁰ Die Weidenutzung ist so auszurichten, dass keine Übernutzung von Flächen stattfindet und keine Trittschäden entstehen. Die Erhaltung der extensiven Beweidung soll im bisherigen Rahmen sichergestellt werden. Insbesondere sind Gewässerufer, Hecken, Feldgehölze und Wald-ränder vor Überweidung zu schützen. Sensible Bereiche wie Feuchtwiesen, steile Abhänge und Trockenstandorte sind durch geeignete Weideunterteilung zu schonen. Eine Intensivierung der Alpnutzung, insbesondere durch Düngung und Drainage, ist nicht zulässig.

¹¹ Es ist nur die standortgerechte, moorlandschaftstypische Waldnutzung zulässig. Gestufte und gebuchtete Waldränder sowie vermoorte Waldpartien und Ufergehölze sind zu erhalten und zu fördern. Insbesondere ist auf die Lebensansprüche der Raufusshühner Rücksicht zu nehmen.

-
- c. ist auf die nach Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV) geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie die in den vom Bundesamt erlassenen oder genehmigten Roten Listen aufgeführten, gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten besonders Rücksicht zu nehmen;
 - d. ist die nachhaltige moor- und moorlandschaftstypische Nutzung zu unterstützen, damit sie so weit als möglich erhalten bleibt.
-

Nutzungsbewilligungen sind, gestützt auf die forstlichen Planungsgrundlagen, mit entsprechenden Auflagen zu verbinden.

¹² Das Zelten und Campieren ist nicht zulässig. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen an geeigneten Standorten Ausnahmen für kurzfristiges Zelten bewilligen.

¹³ Seltene Pflanzenbestände sowie seltene und gefährdete Tierarten und deren Lebensräume dürfen nicht beeinträchtigt werden.

¹⁴ Der Schutz sensibler Lebensräume von Tierarten ist durch Lenkung des Erholungsbetriebes mit geeigneten Massnahmen wie Fahrverboten, Wegmarkierungen u. dgl. sicherzustellen.

¹⁵ Aufforstungen ausserhalb bestehender Waldgebiete sind nicht zulässig.

¹⁶ Der Gemeinderat ergreift bei Bedarf weitergehende Massnahmen. Insbesondere kann er ergänzende Schutzverordnungen und Pflegepläne erstellen. Er ist verantwortlich für geeignete Markierung im Gelände und für die Information der Grundeigentümer, der Bewirtschafter, der touristischen Nutzer und der Bevölkerung.

¹⁷ Im Sinne des Schutzzieles können abweichende Bestimmungen erlassen werden. (vergl. Art. 56)

¹⁸ Der Gemeinderat kann in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden Schutz-, Kontroll-, und Fördermassnahmen an geeignete Institutionen übertragen.

9. Zonenvorschriften für die Gefahrenzonen

Art. 45 Allgemeine Grundsätze

¹ Die Bestimmungen der Gefahrenzonen gehen jenen der von ihnen überlagerten Zonen vor.

² In den nicht von der Gefahrenkarte erfassten Gebieten der Zonenpläne 1:2000 sind die Bestimmungen für die Gefahrengebiete gemäss Gefahrenhinweiskarte sinngemäss anzuwenden. Dies gilt auch für die Gefahrengebiete gemäss Gefahrenkarte bzw. Gefahrenhinweiskarte im Zonenplan 1:10'000.

³ Es wird empfohlen, in den zur Information gelb in die Zonenpläne 1:2'000 eingetragenen Gebieten mit geringer Gefährdung angemessene Schutzmassnahmen zu treffen.

Art. 46 Gefahrenzone A1 (Überschwemmung)

¹ Die Gefahrenzone A1 dient dem Schutz von Leib und Leben sowie von Sachwerten in durch Überschwemmung, Übersarung und Erosion stark gefährdetem Gebiet.

² Sämtliche Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig.

³ Neue Bauten, die dem dauernden Aufenthalt von Mensch und Tier dienen können, sind nicht zulässig.

⁴ Bei baulichen Veränderungen, einschliesslich Terrainveränderungen, sind Verengungen des Bachraumes zu vermeiden.

⁵ Bestehende Bauten dürfen unterhalten und erneuert werden. Die Umnutzung von Räumen ist auch ohne bauliche Massnahmen bewilligungspflichtig. Es dürfen keine zusätzlichen Flächen für den Aufenthalt von Menschen und Tieren genutzt werden.

Art. 47 Gefahrenzone A2 (Steinschlag)

¹ Die Gefahrenzone A2 dient dem Schutz von Leib und Leben sowie von Sachwerten in durch Steinschlag stark gefährdetem Gebiet.

² Sämtliche Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig.

³ Neue Bauten, die dem dauernden Aufenthalt von Mensch und Tier dienen können, sind nicht zulässig.

⁴ Der Wiederaufbau von Bauten, die dem dauernden Aufenthalt von Mensch und Tier dienen können, ist weder nach Zerstörung noch nach Abbruch zulässig.

⁵ Bestehende Bauten dürfen unterhalten und erneuert werden. Die Umnutzung von Räumen ist auch ohne bauliche Massnahmen bewilligungspflichtig. Es dürfen keine zusätzlichen Flächen für den Aufenthalt von Menschen und Tieren genutzt werden.

⁶ Vor der Wiederherstellung nach Teilschäden ist die Möglichkeit einer Ersatzbaute ausserhalb der Gefahrenzone A2 zu prüfen.

⁷ Bei baulichen Veränderungen, einschliesslich Terrainveränderungen, ist der Nachweis zu erbringen, dass die Sicherheit von Menschen und Tieren gewährleistet ist.

⁸ Bei Änderungen an bestehenden Bauten sind im Rahmen der Verhältnismässigkeit Verbesserungen gemäss Abs. 6 vorzunehmen. Insbesondere sind Schlaf- und Wohnräume nach Möglichkeit in weniger exponierte Gebäudeteile zu verlegen.

Art. 48 Gefahrenzone B1 (Überschwemmung)

¹ Die Gefahrenzone B1 dient dem Schutz von Sachwerten in durch Überschwemmung, Übersandung und Erosion gefährdetem Gebiet.

² Sämtliche Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig.

³ Bei Neubauten und baulichen Veränderungen, einschliesslich Terrainveränderungen sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- Verengungen des Bachlaufes sind zu vermeiden.
- In Hanglagen dürfen bis zur Schutzhöhe von 1.00 m in der bzw. den strömungsseitigen Fassaden und bis zur Schutzhöhe von 0.50 m in den übrigen Fassaden keine ungeschützten Öffnungen angebracht werden.
- Im ebenen Gelände dürfen bis zur Schutzhöhe von 0.5 m, im Geltungsbereich des Zonenplanes Geissenmoos 1.00 m in allen Fassaden keine ungeschützten Öffnungen angebracht werden.

⁴ Bei Änderungen an bestehenden Bauten sind im Rahmen der Verhältnismässigkeit Verbesserungen gemäss Abs. 3 vorzunehmen.

⁵ Mit dem Baugesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass mit der vorgesehenen Bauweise auf der Bauparzelle selbst eine angemessene Verringerung des Risikos erreicht wird und dass sich nicht auf anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt.

Art. 49 Gefahrenzone B2 (Steinschlag)

¹ Die Gefahrenzone B2 dient dem Schutz von Sachwerten in durch Steinschlag gefährdetem Gebiet.

² Sämtliche Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig.

³ Bei Neubauten und baulichen Veränderungen, einschliesslich Terrainveränderungen sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- In der bzw. den steinschlagseitigen Fassaden dürfen bis auf die Einwirkungshöhe keine ungeschützten Öffnungen angebracht werden.
- Aufenthaltsbereiche im Freien wie Spielplätze, Sitzplätze u.dgl. sind durch zweckmässige Anordnung oder bauliche Massnahmen zu schützen.

⁴ Bei Änderungen an bestehenden Bauten sind im Rahmen der Verhältnismässigkeit Verbesserungen gemäss Abs. 3 vorzunehmen.

⁵ Mit dem Baugesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass mit der vorgesehenen Bauweise auf der Bauparzelle selbst eine angemessene Verringerung des Risikos erreicht wird und dass sich nicht auf anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt. Die Sicherheit von in Abs. 3 nicht vorgesehenen Massnahmen, wie Objektschutz oberhalb des Gebäudes, ist vom Gesuchsteller mit einem unabhängigen Gutachten nachzuweisen.

Art. 50 Gefahrenzone B3 (Rutschung)

¹ Die Gefahrenzone B3 dient dem Schutz von Sachwerten in durch Rutschung gefährdetem Gebiet.

² Sämtliche Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig.

³ Bei Neubauten und baulichen Veränderungen dürfen bis zur Schutzhöhe von 1.00 m in der bzw. den bergseitigen Fassaden und bis zur Schutzhöhe von 0.50 m in den übrigen Fassaden keine ungeschützten Öffnungen angebracht werden.

⁴ Bei Änderungen an bestehenden Bauten sind im Rahmen der Verhältnismässigkeit Verbesserungen gemäss Abs. 3 vorzunehmen.

⁵ Mit dem Baugesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass mit der vorgesehenen Bauweise auf der Bauparzelle selbst eine angemessene Verringerung des Risikos erreicht wird und dass sich nicht auf anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt.

Art. 51 Gefahrenzone B4 (Gleitschnee)

¹ Die Gefahrenzone B4 dient dem Schutz von Sachwerten in durch Gleitschnee gefährdetem Gebiet.

² Sämtliche Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig.

³ Bei Neubauten und baulichen Veränderungen sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- In der gleitschneeseitigen Fassade ist die Wand bis zur Schutzhöhe von mindestens 2.00 m auf einen Druck von 3 t/m² auszulegen.
- In der Schutzhöhe der gleitschneeseitigen Fassade dürfen keine ungeschützten Öffnungen angebracht werden.

⁴ Bei Änderungen an bestehenden Bauten sind im Rahmen der Verhältnismässigkeit Verbesserungen gemäss Abs. 3 vorzunehmen.

⁵ Mit dem Baugesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass mit der vorgesehenen Bauweise auf der Bauparzelle selbst eine angemessene Verringerung des Risikos erreicht wird und dass sich nicht auf anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt.

⁶ Wenn anstelle der oder zusätzlich zur verstärkten Bauweise der Wand in der gleitschneeseitigen Fassade Objektschutzmassnahmen oberhalb des Gebäudes vorgesehen werden, ist deren Wirksamkeit vom Gesuchsteller mit einem unabhängigen Gutachten nachzuweisen.

10. Weitere Festsetzungen

Art. 52 Waldgrenze

Die Waldgrenzen bezeichnen die auf der Grundlage der Waldfeststellungspläne verbindlich festgelegten Waldränder gegenüber den Bauzonen. Die Waldfeststellungspläne können auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Art. 53 Erweiterter Ortsbildschutz

¹ Nach Massgabe des Zonenplanes 1:2'000 gilt zur Erhaltung des Ortsbildes ein über die Bauzone hinausgehender erweiterter Ortsbildschutz.

² Bauten und Anlagen sind mit Rücksicht auf das bestehende Ortsbild zu erstellen. Sie sind zulässig, wenn sie das Ortsbild nur unwesentlich beeinträchtigen und den übrigen Bestimmungen entsprechen.

Art. 54 Kulturobjekte

Der Kanton erfasst die immobilien und standortgebundenen Kulturobjekte in einem kantonalen Bauinventar¹. Die Wirkungen der Aufnahme eines Kulturobjektes in das kantonale Bauinventar richten sich nach den kantonalen Bestimmungen (§ 142 PBG, § 1a-c Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler, SRL 595). Im Zonenplan sind die inventarisierten Kulturobjekte orientierend dargestellt (vgl. Anhang 3). Im Weiteren werden die für die Wirkung von Kulturobjekten und für das Siedlungsbild wichtigen Baugruppen als Baugruppe A (Dorf) und Baugruppe B (Sagen) bezeichnet.

Art. 55 Markante Einzelbäume und Baumgruppen

¹ Die in den Zonenplänen eingetragenen markanten Einzelbäume und Baumgruppen sind zu erhalten und zu pflegen.

² Wenn sie natürlich abgehen oder aus Sicherheitsgründen beseitigt werden müssen, ist in unmittelbarer Nähe für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

Art. 56 Ergänzende Bestimmungen, Entschädigungen

¹ Der Gemeinderat kann für Bauvorhaben in den Gefahrenzonen geringere Schutzhöhen oder in den Zonenbestimmungen nicht vorgesehene Schutzmassnahmen bewilligen, wenn in einem Fachgutachten nachgewiesen wird, dass der Schutz bezüglich der in der Gefahrenkarte ausgewiesenen Gefahren gewährleistet ist und dass sich nicht auf anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt.

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, für Gebiete in den Natur- und Landschaftsschutzzonen und für Naturobjekte im Rahmen von Vereinbarungen oder Schutzverfügungen und -verordnungen von den vorstehenden Vorschriften abweichende Nutzungsbestimmungen zu erlassen.

¹ Inkraftsetzung BILU Marbach 1.11.2011

³ Wenn die land- und forstwirtschaftliche Erschliessung anders nicht möglich ist, kann ausnahmsweise die Bewilligung für Terrainveränderungen in den Naturschutzonen erteilt werden. Die Beeinträchtigung ist möglichst gering zu halten.

⁴ Soweit Schutzzonen im Waldareal liegen, übernehmen die Forstorgane die Schutzziele in die Waldentwicklungspläne und berücksichtigen sie bei der forstlichen Nutzung.

⁵ Die Entschädigung für Pflegemassnahmen und Ertragsausfälle richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

IV. Sondernutzungspläne

Art. 57 Bebauungsplan

Der Gemeinderat ist ermächtigt, im Sinne von § 65 bis 71 PBG Bebauungspläne zu erlassen.

Art. 58 Gestaltungsplan

¹ Gestaltungspläne mit Abweichungen von den Zonenbestimmungen im Sinne des PBG sind möglich, sofern die zu überbauende Fläche mindestens

- 3'000 m² im Dorf,
- 4'000 m² in der Ferienhauszone und
- 5'000 m² in den übrigen Fällen

umfasst.

² Der Gemeinderat kann im Sinne von § 75 Abs. 3 PBG Abweichungen von den öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften gestatten. Je nach dem Masse, in dem der Gestaltungsplan diese Voraussetzungen erfüllt, kann der Gemeinderat zur zonengemässen Ausnützung einen Zuschlag von bis zu 15 % gewähren.

Art. 59 Bebauungs- und Gestaltungsplanpflicht

¹ In den im Zonenplan 1:2'000 entsprechend bezeichneten Gebieten können Baubewilligungen nur aufgrund von genehmigten Bebauungs- und Gestaltungsplänen erteilt werden.

² Die Mindestanforderungen an diese Bebauungs- und Gestaltungspläne sind in Anhang 4 aufgeführt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 60 Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen von den Vorschriften dieses Reglements Ausnahmen bewilligen, wenn diese mit dem öffentlichen Wohle vereinbar sind und unter billiger Abwägung der beteiligten privaten Interessen gestattet werden können.

² Ausnahmen im Sinne von Abs. 1 kommen insbesondere in Betracht:

- a. wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften eine unzumutbare Härte bedeuten oder zu einem sinnwidrigen, den Interessen der Ortsplanung zuwiderlaufendem Resultat führen würde;
- b. für öffentliche und gemeinnützige Bauten;
- c. für bestehende gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe;

- d. beim Umbau bestehender reglementswidriger Bauten, wenn der Umbau gesamthaft zur erheblichen Verbesserung der Verhältnisse führt und keine unzulässige Mehrausnützung entsteht;
- e. für provisorische Bauten wie Verkaufsstände, Baracken usw.

³ Die Ausnahmegewilligungen können mit sachbezüglichen Auflagen und Bedingungen verbunden, befristet oder als widerrufbar erklärt werden. Es ist darzulegen, inwiefern die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 und allfälliger anderer Vorschriften erfüllt sind.

⁴ Die Vorschriften des kantonalen Planungs- und Baugesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 61 Baueinstellung, Wiederherstellung und Strafen

¹ Die Vorschriften des kant. Planungs- und Baugesetzes über Strafen, die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes und die Einstellung der Bauarbeiten gelten auch für die Vorschriften dieses Reglements.

² Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung ein Naturschutzobjekt zerstört oder schwer beschädigt, wird gemäss § 53 Abs. 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen, oder wenn der Täter fahrlässig handelt, ist die Strafe eine Busse bis Fr. 40'000.--.

³ Wer die Vorschriften von Art. 40 Abs. 2 - 5, Art. 41 Abs. 2 - 4, Art. 42 Abs. 3 - 4, Art. 44 Abs. 2 - 5, 7, 9 - 13 und 15 sowie Art. 55 dieses Reglementes verletzt, wird gemäss § 53 Abs. 2 NLG mit Bussen bis Fr. 20'000.--, in leichten Fällen bis Fr. 5'000.-- bestraft.

Art. 62 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Einwohnergemeinde mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft. Es ersetzt das Bau- und Zonenreglement vom 3. April 1990.

² Alle zur Zeit seines Inkrafttretens noch nicht entschiedenen Baugesuche sind nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

Anhang 1**Nutzungszwecke der Zonen für öffentliche Zwecke (gemäss Art. 34) und Lärmempfindlichkeitsstufen**

- | | | |
|---|--|---------|
| Ⓐ | Schulanlage | LES II |
| Ⓑ | Mehrzweckhalle, Parkplätze, Viehschauplatz, Feuerwehrmagazin,
Heizzentrale, Werkhof, Zivilschutzanlage, Kultur-, Sport- und Freizeitanlagen | LES III |

Anhang 2: Nutzungszwecke der Grünzonen (Art. 35)

- ① Gewässerfreihaltung
- ② Ökologische Aufwertung des Waldrandes
- ③ Landwirtschaftliche Nutzung als Umgebungsschutz Kirche
- ④ Gliederung der Siedlungsfläche
- ⑤ Startplatz Gleitschirmflieger, Deltasegler
- ⑥ Standort Wasserreservoir
- ⑦ Ausgangspunkt Skipiste
- ⑧ Photovoltaik-Versuchsanlage

Nutzung und Erhaltung bestehender Fuss- und Fahrwege sind gewährleistet.

Anhang 3

Kulturdenkmäler und Kulturobjekte gemäss kantonalem Bauinventar BILU vom 01.11.2011, zur Information im Zonenplan dargestellt (Art. 54)

A Kulturdenkmäler (zur Information)

geschützt nach kantonalem Denkmalschutzgesetz, aufgeführt im kantonalen Denkmalverzeichnis (KDV)

Objekt-Nr.	Objekt	Ort / Standort	Haus-Nr.	GVL-Nr.	Parzelle-Nr.	Bewertung	Bau-gruppen
1	Dorfmättelihaus	Dorfstrasse	34	55	45	schützenswert	A
2	Gasthof zum Kreuz	Dorfstrasse	31	56	37	schützenswert	A
3	Oberes Chrämerhus	Dorfplatz	2	293	914	erhaltenswert	A
4	Altes Pfarrhaus	Dorfplatz	4	405	36	schützenswert	A
5	Sigristenhaus	Dorfplatz	3	60 d	32	schützenswert	A
6	Pfarrkirche St. Nikolaus	Dorfplatz	6	60	28	schützenswert	A
7	Kornspeicher	Ober Bühl	N.N.	69 a	78	schützenswert	
8	Bauernhaus Hintersagen	Sagen	11	37	55 / 107	schützenswert	B
9	Kornspeicher	Siberslehn	N.N.	3 a	155	schützenswert	

B Kulturobjekte I und II (gemäss BILU vom 01.11.2011)

Objekt-Nr.	Objekt	Ort / Standort	Haus-Nr.	GVL-Nr.	Parzelle-Nr.	Bewertung	Bau-gruppen	Einstufung
------------	--------	----------------	----------	---------	--------------	-----------	-------------	------------

Zonenplan Dorf

Baugruppe A / Dorf

21	Gasthaus Bären	Dorfstrasse	28	53	39	erhaltenswert	A	II
22	Kreuzscheune	Dorfstrasse	27	61 a	20	erhaltenswert	A	II
23	Pfisterhaus	Dorfstrasse	30	54	38	erhaltenswert	A	II
24	Dorfbrunnen	Dorfplatz	N.N.	N.N.	35	erhaltenswert	A	II
25	Hofstetterhus	Bühl	1	59	30	erhaltenswert	A	II
26	Pfarrhof	Dorfplatz	7	60 a	27	erhaltenswert	A	II
27	Friedhof	Dorfplatz	N.N.	N.N.	28	erhaltenswert	A	II

Baugruppe B / Sagen

31	Sagengut	Sagen	10	38	55	schützenswert	B	I
32	Käsespeicher	Sagen	N.N.	38 b	55	erhaltenswert	B	II
33	Scheune	Sagen	N.N.	37 a	107	erhaltenswert	B	II

Übrige Kulturobjekte im Zonenplan Dorf

41	Kapelle	Steinmätteli	N.N.	N.N.	205	schützenswert		I
42	Wohnhaus Friedheim	Erlenmoos	1	280	209	erhaltenswert		II
43	Wohnhaus Neuheim	Dorfstrasse	1	265	7	erhaltenswert		II

44	Wohnhaus Neuhausmatte	Dorfstrasse	12	116	9	erhaltenswert		II
45	Wohnhaus Sonnmatt	Dorfstrasse	14	285	17	erhaltenswert		II
46	Bauernhaus mit Scheune	Dorfstrasse	17	51	933	erhaltenswert		II
47	Schulhaus	Dorfstrasse	19	262	18	erhaltenswert		II
48	Käserei	Dorfstrasse	21	267	19	erhaltenswert		II
49	Wohnhaus Benz	Dorfstrasse	22	52	41	erhaltenswert		II
50	Krämerei	Dorfstrasse	40	36	920	erhaltenswert		II
51	Bauernhaus Klösterli	Dorfstrasse	39	256	73	erhaltenswert		II
52	Bauernhaus mit Scheune	Hinterbühl	N.N.	66	74	erhaltenswert		II
53		Lauibrücke	N.N.	N.N.	71	erhaltenswert		II
54	Kreuzweg	Bühl	N.N.	N.N.	26	erhaltenswert		II

Zonenplan Schärlig

61	Wohnhaus mit Gewerbe	Schärligbad	2	159	1172	erhaltenswert		II
62	Restaurant	Schärligbad	1	156	436	erhaltenswert		II

Zonenplan Färberhus

71	Kapelle Bruder Klaus	Neuhus	N.N.	291	863	erhaltenswert		II
----	----------------------	--------	------	-----	-----	---------------	--	----

Zonenplan Landschaft

91	Bauernhaus	Grund	1	146	369	erhaltenswert		II
92	Bauernhaus mit Scheune	Kurzenbach	5	163	817	erhaltenswert		II
93	Bauernhaus mit Scheune	Kurzenbach	4	162	815	erhaltenswert		II
94	Wegkreuz	Kurzenbach	N.N.	N.N.	817	erhaltenswert		II
95	Stele	Staldenmoos	N.N.	N.N.	325	erhaltenswert		II
96	Bauernhaus Stutzboden	Binzberg	1	190	483	erhaltenswert		II
97	Bauernhaus	Grosshus	2	212 f	454	erhaltenswert		II
98	Bauernhaus	Grosshus	2	380	441	erhaltenswert		II
99	Wegkreuz	Rüti	N.N.	N.N.	472	erhaltenswert		II
100	Käsespeicher	Obere Meisenegg	N.N.	221 b	850	erhaltenswert		II
101	Kapelle	Niederluegen	N.N.	N.N.	244	schützenswert		I
102	Gedenkstein	Niederluegen	N.N.	N.N.	254	erhaltenswert		II
103	Lourdesgrotte	Roreggi	N.N.	286	234	schützenswert		I
104	Bauernhaus mit Scheune	Schilt	N.N.	250	874	erhaltenswert		II
105	Grenzstein	Hinderbrügg/ Wald	N.N.	N.N.	157	erhaltenswert		II
106	Wegmarke und Grenzstein	Hinderbrügg/ Wald	N.N.	N.N.	157	erhaltenswert		II
107	Lauimühle	Lau	N.N.	11 d	145	schützenswert		I
108	Bauernhaus mit Scheune	Leimbach	3	13	1224	erhaltenswert		II
109	Grenzstein	Gassenegg	N.N.	N.N.	867	erhaltenswert		II
110	Alpstall	Lütscherli	N.N.	247 a	872	erhaltenswert		II
111	Bauernhaus mit Scheune	Lütscherli	N.N.	247	872	erhaltenswert		II
112	Käsespeicher	Ober Buhüttli	N.N.	261	876	erhaltenswert		II
113	Käsespeicher	Ghack	N.N.	204 c	878	schützenswert		I
114	Kapelle Mariä Himmelfahrt	Chadhus	N.N.	254 b	879	schützenswert		I
115	Bauernhaus mit Scheune	Chadhus	N.N.	254 a	879	erhaltenswert		II
116	Alpstall	Unter Lochsittli	N.N.	246 b	870	erhaltenswert		II

117	Sennerei	Imbrig	N.N.	242	886	schützenswert		I
118	Käsespeicher	Ober Habchegg	N.N.	272 a	895	erhaltenswert		II
119	Alpstall	Erlenweid	N.N.	237 b	896	erhaltenswert		II
120	Alpstall	Lauizug	N.N.	238 a	899	erhaltenswert		II
121	militärischer Tarnvorbau	Ober Hirschwängiberg	N.N.	236	916	schützenswert		I
122	Alpstall	Hirschwängiberg	N.N.	236 a	907	erhaltenswert		II
123	Grenzstein	Wissenbach	N.N.	N.N.	347	schützenswert		I

C *kein besonderer Schutz (zur Information)*

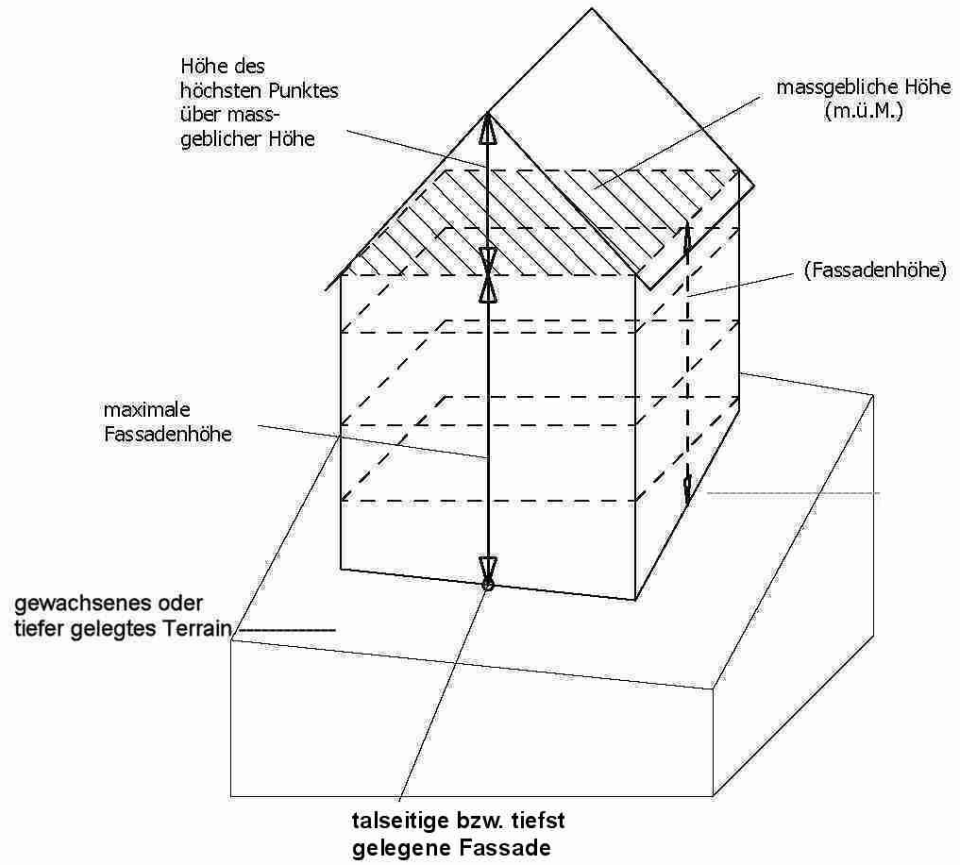
Objekt-Nr.	Objekt	Ort / Standort	Haus-Nr.	GVL-Nr.	Parzelle-Nr.	Bewertung	Bau-gruppen	Einstufung
------------	--------	----------------	----------	---------	--------------	-----------	-------------	------------

Zonenplan Siedlung

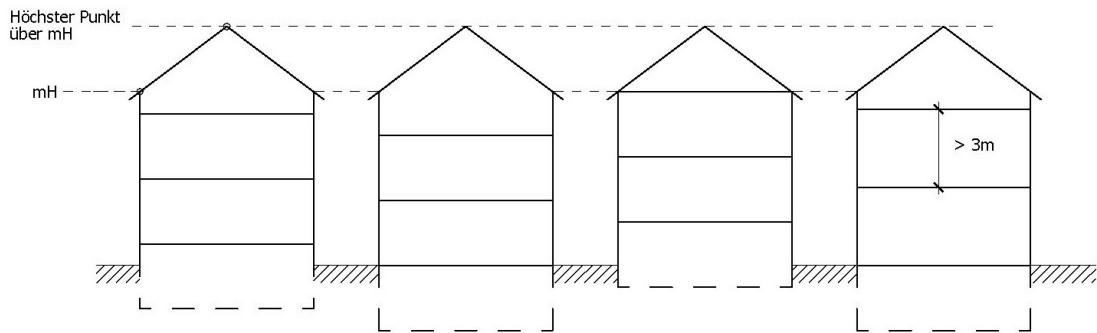
	Bildstock	Geissgrat	N.N.	N.N.	10	Dokumentation		
	Wegkreuz	Neuhus	N.N.	N.N.	10	Dokumentation		
	Wohnhaus mit Gewerbe	Dorfplatz	1	57	34	Dokumentation	A	
	Wegkreuz	Bühlweid	N.N.	N.N.	78	Dokumentation		
	Bauernhaus	Siberslehn	4	3	155	Dokumentation		
	Brücke	Schartenmatt	N.N.	N.N.	329	Dokumentation		
	Feldkreuz	Grosshus	N.N.	N.N.	455	Dokumentation		
	Bildstock	Schärligberg	N.N.	N.N.	475	Dokumentation		
	Feldkreuz	Buchschachen	N.N.	N.N.	555	Dokumentation		
	Feldkreuz	Riteren	N.N.	N.N.	649	Dokumentation		
	Feldkreuz	Risete	N.N.	N.N.	676	Dokumentation		
	Feldkreuz	Balmegg	N.N.	N.N.	779	Dokumentation		
	Feldkreuz Wachthubel	Gün	N.N.	N.N.	833	Dokumentation		
	Feldkreuz	Steigratflue	N.N.	N.N.	864	Dokumentation		
	Feldkreuz	Hürndlihütte	N.N.	N.N.	864	Dokumentation		
	Feldkreuz	Lütscherli	N.N.	N.N.	872	Dokumentation		
	Feldkreuz	Schübelsmoosegg	N.N.	N.N.	875	Dokumentation		
	Feldkreuz	Wittenfären	N.N.	N.N.	878	Dokumentation		
	Gipfelkreuz	Marbachegg	N.N.	N.N.	882	Dokumentation		
	Feldkreuz	Ober Habchegg	N.N.	N.N.	895	Dokumentation		
	Grenzstein	Hirschwängiberg	N.N.	N.N.	907	Dokumentation		

Anhang 4: Mindestanforderungen an Gestaltungs- und Bebauungspläne (Art. 59)

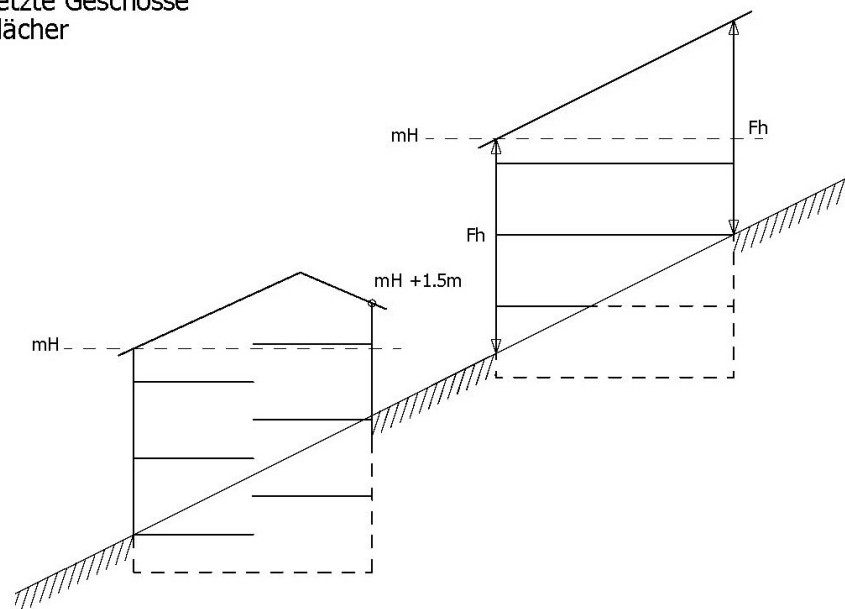
Bezeichnung	Mindestanforderungen	Rechtsgültiger Plan Stand Dez. 2011
B Dorf	<ul style="list-style-type: none"> • Weiterentwicklung des Ortsbildes von nationaler Bedeutung • Abstimmung zwischen Bauten und Aussenraum • Einfügung von Neu- und Ersatzbauten 	10.05.1990, RRB Nr. 3401 vom 20.12.1991
B Neugaden	<ul style="list-style-type: none"> • Einordnung des Campingplatzes in die Landschaft • Freihaltung des Schonbaches • Regelung des Campingbetriebes • Sicherung von Standplätzen für Kurzaufenthalter 	10.05.1990, RRB Nr. 3401 vom 20.12.1991; Änderungen vom 28.04.1994 01.05.1995 29.06.2005
G Bergrat	<ul style="list-style-type: none"> • Einordnung in die Landschaft • Rationelle Verkehrserschliessung • Haushälterische Bodennutzung • Erschliessung Parzelle Nr. 1200 	25.09.1986; Änderungen vom 10.12.1987 27.10.1988
G Moos	<ul style="list-style-type: none"> • Einordnung in die Landschaft • Rationelle Energienutzung 	19.07.2005
G Dorfmätteli	<ul style="list-style-type: none"> • Bezugnahme auf die Bebauungsstruktur des Dorfkerns • Anschluss an die kommunale Fernwärmeversorgung, sofern nicht aufgrund hoher Energieeffizienz ganz auf externe Wärmezufuhr verzichtet werden kann • Umfassende Verkehrserschliessung mit Etappierbarkeit • Haushälterische Bodennutzung durch Landumlegung • Freihaltung der Gewässer 	

Anhang 5: Erläuternde Skizzen zur massgeblichen Höhe (Art. 22)

mögliche Geschosseinteilungen



Messweise für
 - versetzte Geschosse
 - Pultdächer



mH massgebliche Höhe
 Fh maximale Fassadenhöhe